

30.12.02

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze

Dr. Alfred Tacke
Staatssekretr im Bundesministerium
fr Wirtschaft und Arbeit

Berlin, den 16. Dezember 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Prof. Dr. Wolfgang Bhmer

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Bundesrat hat am 1. Mrz 2002 dem Gesetz zur nderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze zugestimmt. Dabei wurde eine Entschlieung gefasst, in der die Bundesregierung gebeten wird „klarzustellen, dass § 139 Absatz 3 Satz 1 Seemannsgesetz auch fr das Deck- und Maschinenpersonal von Lotsenversetzfahrzeugen gilt“ (Bundesrats-Drucksache 71/02-Beschluss).

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Mit dem Gesetz zur nderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze ist die Umsetzung europischen Rechts im Bereich des Arbeitszeitschutzes fr Seeleute erfolgt. Im Rahmen einer nderung des Seemannsgesetzes (SeemG) ist zum 1. Juli 2002 u. a. eine Hchst arbeitszeit von 14 Stunden tglich und 72 Stunden wchentlich sowie einer Mindestruhezeit von 10 Stunden tglich und 77 Stunden wchentlich eingefhrt worden, § 84a (neu) SeemG.

...

Nach § 139 Abs. 3 (neu) SeemG können per Tarifvertrag für das Deck und Maschinenpersonal von Bergungsfahrzeugen, See- und Bergungsschleppern insbesondere Abweichungen von der Höchstarbeitszeit sowie von den Mindestruhezeiten vereinbart werden.

Die vom Bundesrat verlangte Klarstellung setzt voraus, dass sich Lotsenversetzfahrzeuge unter die Begriffe „Bergungsfahrzeuge, See- und Bergungsschlepper“ subsumieren ließen. Nach Auskunft der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD) ist es jedoch auf Grund der unterschiedlichen Funktion fachlich nicht zu vertreten, Lotsenversetzfahrzeuge unter einen der Begriffe zu fassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zu der Thematik am 9. April 2002 eine Besprechung mit Vertretern der Bundeslotsenkammer, der Verbände sowie der Länder durchgeführt. Dabei haben die Sozialpartner unter Hinweis auf die aktuelle europäische Entwicklung nach Verabschiedung der Änderungen des Seemannsgesetzes eine erneute Änderung der Regelungen zur Höchstarbeitszeit angeregt, um Wettbewerbsnachteile für die deutsche Seeschifffahrt und Seefischerei zu vermeiden. Die Überlegungen der Gesprächsteilnehmer gingen dahin, den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit für Abweichungen von den Höchstarbeitszeiten zu eröffnen. Damit könnte auch dem Anliegen der Entschließung des Bundesrates vom 1. März 2002 entsprochen werden, tarifvertraglich Ausnahmeregelungen für Besatzungsmitglieder von Lotsenversetzfahrzeugen zu ermöglichen.

Ein Diskussionsentwurf zur Änderung des Seemannsgesetzes, der auf dem Ergebnis der Besprechung beruht, ist den Ländern und den beteiligten Verbänden bereits zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tade'.